



Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Ministerin

An den
Vorsitzenden des Ausschusses
für Schule und Weiterbildung
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Dr. Heinz-Jörg Eckhold
Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf
Telefon (0211) 896 03
Durchwahl (0211) 896 - 3301

Datum
17. November 2001

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
231-



Beratung des Haushaltsentwurfs 2002 im Ausschuss für Schule und Weiterbildung am 7. November 2001

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Verlauf der Beratung des HE 2002 sind wegen des Ablaufs der Zeit einige Fragen aus dem Kreis des Ausschusses offen geblieben. Ich möchte hiermit gerne auf diese Fragen wie folgt antworten:

Kapitel 05 077 - Landesinstitut für Schule und Weiterbildung in Soest (LSW) - Titel 526 01 Sachverständige

Für welche Arbeiten sind die nicht näher bezifferten "Arbeiten, die im Haushaltsjahr 2002 realisiert werden sollen" bestimmt und wie erklärt sich dieser Erhöhungsumstand?

Der Ansatz des Titels für Sachverständige ist im Entwurf des Haushaltsplans 2002 um 51.100 EUR von 287.900 EUR auf 339.000 EUR mit der Begründung erhöht worden: "Mehr aufgrund der im Jahr 2001 erfolgten Organisationsuntersuchung".

Grundlage ist dabei das Arbeitsprogramm des LSW, das vom MSWF zu genehmigen ist. Dieses Arbeitsprogramm stellt die zum Zeitpunkt der Genehmigung abschließende Aufzählung der Arbeiten des LSW dar.

Weitere Arbeitsvorhaben im Haushaltsjahr 2002 wären, sofern dringend erforderlich, durch das MSWF zu genehmigen.

Darüber hinaus soll externe Beratung zum Controlling, zur Kosten- und Leistungsrechnung und zur Steuerung der Arbeit des LSW durch das MSWF eingeholt werden. Hierzu wurde der Ansatz des Jahres 2002 um 51.000 EUR verstärkt. Mit den Mitteln soll auch der Schulungsbedarf der Führungskräfte des LSW hinsichtlich der Aufgaben-, Projekt- und Budgetverantwortung abgedeckt werden.

Kapitel 05 078 - Schulaufsicht für die Grund- und Hauptschulen und für die Sonderschulen (Schulämter) - Titel 527 01 Reisekostenvergütungen für Dienstreisen

Aus welchen Gründen sieht die Ergänzung eine Erhöhungsnotwendigkeit für Reisekosten der Schulaufsicht im Vergleich zum ursprünglichen Ansatz 2002 vor, die bei der Vorlage des Ursprungshaushalts 2002 noch nicht absehbar war, und warum besteht eine analoge Erhöhungsnotwendigkeit bei anderen Reisekostentiteln demgegenüber nicht?

Veranschlagt sind die Reisekostenvergütungen für Dienstreisen der Schulaufsicht für die Grund- und Hauptschulen und für die Sonderschulen (Schulämter).

Der Ansatz des HE 2002 wurde um 70.100 EUR von 175.900 EUR auf 246.000 EUR erhöht. Gleichzeitig sieht die erste Ergänzungsvorlage eine weitere Erhöhung des Ansatzes um 74.000 EUR auf insgesamt 320.000 EUR vor.

Damit wird die Absenkung des Haushaltsansatzes 2001 gegenüber dem Haushaltsansatz 2000 um 8.200 EUR kompensiert und folgenden Momenten entsprochen:

Die Anlässe, aus denen Schulaufsichtsbeamtinnen und -beamte Dienstreisen unternehmen müssen, sind im Vergleich der Vorjahre gestiegen. Gründe dafür sind u.a.: Die Verpflichtung zum umfassenden Dialog der Schulaufsicht mit den Schulen im Rahmen der Schulprogrammarbeit, erhöhte Koordinierungstätigkeiten und Anstieg der Zahl der durch Schulaufsichtsbeamtinnen und -beamten durchzuführenden Beurteilungen bei Laufbahnwechslern.

Gleichzeitig begründete eine Umfrage bei den Bezirksregierungen den abschließenden Mittelbedarf, der ebenfalls in der ersten Ergänzungsvorlage berücksichtigt wurde.

Auch eine Erhöhung der Reisekostenvergütung für Personalvertretungs- und Schwerbehindertenangelegenheiten um 107.000 EUR bei Kapitel 05 078 Titel 527 02 wurde in die Ergänzungsvorlage in Anerkennung erhöhten Bedarfs eingestellt.

Andere Erhöhungsnotwendigkeiten sind damit prinzipiell nicht ausgeschlossen. Die Ergänzung bezieht sich auf heute sicher absehbare Sachverhalte.

Aus welchen Tatbeständen resultiert die Aufgliederung der kw-Stellen in "einfache kw-Stellen" und "kw-Stellen LPVG" und wo liegen haushaltsrechtlich die Unterschiede dieser Systematisierung?

Stellen für Freistellungen nach § 42 LPVG und § 26 Abs. 4 SchwbG sind mit einem kw-Vermerk versehen, da diese Stellen zusätzlich ausgebracht sind. Kw-Stellen für Personal- und Schwerbehindertenvertretungen sind seit dem Jahre 1976 in allen Einzelplänen durch Beschluss des Haushalts- und Finanzausschusses vom 6. Juli 1976 eingerichtet worden. Dabei wurde festgelegt, dass die nicht genutzten Ausgleichsstellen jeweils bei der Aufstellung des Haushaltsplans des folgenden Haushaltsjahres - unter Wegfall des kw-Vermerks - in Abgang zu stellen sind.

Die Zahl der Freistellungen wird nach der Größe der Personalvertretungen berechnet; sie ist im Gesamtumfang festgeschrieben. Den kw-Vermerken für Freistellungen kommt insoweit Bedeutung zu, als diese Stellen nicht mit in die Schlüsselberechnungen zur Ermittlung der Zahl der Beförderungsstellen einbezogen werden. Andererseits unterliegen diese kw-Vermerke nicht der Einflussnahme der Personalagentur und werden in Darstellungen zur kw-Problematik stets gesondert aufgeführt.

In den Schulkapiteln 05 310 bis 05 410 sind 473 Ausgleichsstellen für Lehrerinnen und Lehrer, die gemäß § 42 LPVG/§ 26 Abs. 4 SchwbG freigestellt sind, mit kw-Vermerk ausgebracht.

Kapitel 05 310 bis Kapitel 05 410 (alle Schulkapitel)

Aus welchen Gründen entspricht die Verteilung der Abdeckung des bedarfsdeckenden Unterrichts nach Schulformen nicht der anteilmäßigen Verteilung der Schülergrundgesamtheit nach Schulformen und welche Absicht liegt dem Haushaltsansatz 2002 zu Grunde, wenn man die unterschiedliche Wachstumsrate der Stellen für bedarfsdeckenden Unterricht in den einzelnen Schulformen seit 1998 zu Grunde legt?

Die durch bedarfsdeckenden Unterricht (BDU) der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter (LAA) erwirtschafteten Stellen werden auf die Schulformen nach der Lehramtsausrichtung der LAA verteilt, nicht nach den Schülerzahlen in den jeweiligen Schulformen. Für die Lehrämter der Sekundarstufen I und II ist im Rahmen des BDU folgende Quotierung erforderlich:

LAA der Sekundarstufe I werden zu 57 Prozent der Hauptschule und zu 43 Prozent der Realschule und

LAA der Sekundarstufe II werden zu 85 Prozent dem Gymnasium und zu 15 Prozent der Gesamtschule zugerechnet.

Welche Gründe und Beispiele existieren für "Beurlaubungsnotwendigkeiten aus arbeitsmarktpolitischen Gründen" im Zusammenhang mit den Freistellungen?

Nach § 78 e Abs. 1 LBG kann Lehrkräften auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge aus arbeitsmarktpolitischen Gründen bewilligt werden, und zwar

- bis zur Dauer von insgesamt höchstens sechs Jahren oder
- nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres, der sich bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken kann.

Dienstliche Belange dürfen nicht entgegenstehen. Für Beurlaubungen nach § 78 e LBG sind in den Schulkapiteln keine Leerstellen ausgebracht. Es handelt sich um 1.224 (Vorjahr: 1.115) Personen, die 916 Stellen (Vorjahr: 839) in Anspruch nehmen. Die beurlaubten Lehrer und Lehrerinnen verbleiben in ihren Stellen. Sie werden jedoch in einem Sonderkonto der Stellendeckung erfasst. In diesem Umfang sind Nachbesetzungen möglich.

In die Haushaltserläuterungen zu den Leerstellen ist beim jeweiligen Schulkapitel ein nachrichtlicher Hinweis über die Zahl der Beurlaubungen gemäß § 78 e LBG aufgenommen worden.

Kapitel 05 310 bis Kapitel 05 390 (Grundschulen, Hauptschulen, Gesamtschulen und Sonderschulen)

Auf welche Ausbildungsgänge im Detail beziehen sich die 280 Stellen für Auszubildende (bitte quantitative Verteilung aufgliedern) an Grund-, Haupt-, Gesamt- und Sonderschulen und warum sind an dieser Stelle keine entsprechenden Stellen für Auszubildende für andere Schulformen vorgesehen?

Kapitel	Schulform	Bezeichnung	Stellensoll		
			2002	2001	+/-
05 310	Grundschulen	Praktikanten / Praktikantinnen	180	220	-40
05 320	Hauptschulen	Praktikanten / Praktikantinnen	10	0	10
05 380	Gesamtschulen	Praktikanten / Praktikantinnen	70	40	30
05 390	Sonderschulen	Praktikanten / Praktikantinnen	20	20	0
Insgesamt			280	280	0

Es handelt sich um Stellen für Praktikanten / Praktikantinnen für die Berufe des Sozialpädagogen / der Sozialpädagogin (an Ganztagschulen) und des Erziehers / der Erzieherin (an Schulkindergärten und Sonderschulkindergärten). Die Stellenveranschlagung für Praktikanten / Praktikantinnen folgt der Stellenveranschlagung für Sozialpädagogen / Sozialpädagoginnen und Erzieher / Erzieherinnen.

Nach dem Rd.Erl. vom 22. Januar 1991 zum Einsatz von sozialpädagogischen Fachkräften an Gesamtschulen in Ganztagsform (BASS 21 – 13 Nr. 6) ist festgelegt, dass sofern von anderen Trägern Praktikantinnen oder Praktikanten der Fachhochschulen an Ganztagsgesamtschulen eingesetzt werden, deren Betreuung, Anleitung und Beurteilung den sozialpädagogischen Fachkräften obliegt.

An den anderen Schulformen sind mit Ausnahme der Realschule (3) keine Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen oder Erzieherinnen/Erzieher beschäftigt.

Kapitel 05 310 - Öffentliche Grundschulen - Titel 633 20 Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Grundschulen zur vorschulischen und schulischen Förderung der deutschen Sprache für Kinder aus Migrantenfamilien

In welchen Punkten weichen die diesem Budget zu Grunde liegenden Fördervoraussetzungen denen zielidentischer Budgets anderer Ministerien ab, warum gibt es diese Aufteilung zwischen verschiedenen Ministerien im Vergleich zum bisherigen status quo und bis wann ist mit einer identischen Harmonisierung der Förderkriterien und Anwendungsbestimmungen zu rechnen und ergänzend welche Mittel stehen für die Sprachförderung im Vorschulalter (Bilanz 2001/Ansatz 2002), d.h. insgesamt und differenziert bei MSWF und MFJFG zur Verfügung?

Die vorschulische und schulische Förderung in der deutschen Sprache für Kinder aus Migrantenfamilien (Ansatz 800.000 EUR, VE 400.000 EUR) soll nach Maßgabe der ersten Ergänzungsvorlage zum Haushaltsplan 2002 in die Zuständigkeit des MFJFG - Kapitel 11 050 (Kinder-, Jugend-, Familien- und Altenhilfe) Titel 633 20 (Zuweisung für Fachberater in Tageseinrichtungen für Kinder und besondere Fördermaßnahmen) - übergeleitet werden.

Dieser MFJFG-Titel ist von 978.100 EUR im Haushalt 2001 um 816.300 EUR auf 1.794.400 EUR erhöht worden. Davon sind für die Sprachförderung nach den Erläuterungen 1.022.600 EUR im Jahre 2002 vorgesehen, also 816.294 EUR mehr als im Haushalt 2001 des MFJFG. Per Saldo steigen damit die Mittel des Landes zur vorschulischen Sprachförderung - bisher MSWF und MFJFG zusammen genommen - von 1.433.406 EUR im Jahr 2001 auf 1.822.600 EUR im Jahr 2002; das ist ein Zuwachs von 27 Prozent.

Auf dieser Grundlage sollen gemeinsame Förderrichtlinien beider Häuser erlassen werden.

*Kapitel 05 300 - Schulen gemeinsam - Titelgruppe 82 Innovationsfonds für Schule
Wie verteilen sich die Mittel für die Übergangsberatung und Förderung von Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf auf die Schulformen (BUS-Projekt)?*

Von dem Ansatz des Haushaltsjahres 2000 bei Kapitel 05 300 Titelgruppe 82 war ein Betrag in Höhe von 1.000.000 DM für den Bereich der Übergangsberatung- und -förderung von Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf vorgesehen (BUS-Projekt).

Die Verteilung der Mittel für BUS im Jahr 2001 ist für die Hauptschulen mit 420.000 DM und mit 112.000 DM für die Gesamtschulen vorgesehen.

Ein Betrag in Höhe von 423.000 DM floss in Berufswahlprojekte an Sonderschulen, Berufskollegs, an wenige Gesamtschulen, einige Hauptschulen und wenige Realschulen. Die genauen Zahlen liegen dem MSWF nicht vor, da die Bezirksregierungen diese Mittel selbst auf die Schulen verteilen. Es lagen Anträge für etwa doppelt so viel Vorhaben außerhalb von BUS vor.

Wie verteilen sich die Stellen, die für das BUS- Projekt zur Verfügung gestellt wurden,

Durch den Stufenplan „Verlässliche Schule 2001- 2005“ ist u.a. auch das „Zeitbudget für besondere Aufgaben“ erweitert worden. Seit dem Schuljahr 2001/ 2002 stehen 300 Stellen zusätzlich zur Verfügung, um Hauptschulen, Gesamtschulen und Schulen für Lernbehinderte im Sinne der Projektidee „Betrieb und Schule- BUS“ gezielte Unterstützung zukommen zu lassen.

Mit Runderlass vom 02. April 2001 (714.41-0/0 Nr. 431/01) wurden den Bezirksregierungen ab dem 1 August 2001 diese 300 zusätzlichen Stellen für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit erheblichen Lernrückständen für die Hauptschulen, Gesamtschulen und Schulen für Lernbehinderte zugewiesen.

Von den 300 Stellen sind insgesamt 150 Stellen für die Hauptschulen, 75 Stellen für Gesamtschulen und 75 Stellen für die Schulen für Lernbehinderte vorgesehen.

Die Verteilung der Stellen für die Schulen für Lernbehinderte auf die Bezirksregierungen ergibt sich aus folgender Übersicht:

Bezirksregierung	Arnsberg	Detmold	Düsseldorf	Köln	Münster
Stellen	18	11	22	11	13

Die Schulaufsicht sollte die Stellen insbesondere den Schulen für Lernbehinderte zuweisen, die bereits überzeugende pädagogische Konzepte des Übergangs von der Schule in den Beruf erprobt haben. Die Bezirksregierungen sind aufgefordert, über die Verwendung der 75 Stellen im Bereich der Schulen für Lernbehinderte zu berichten.

Wie verhält es sich mit der Erstellung der Handreichungen zum BUS- Projekt für die einzelnen Schulformen.

Für die Durchführung des Projektes „Betrieb und Schule - BUS“ sind zur Zeit zwei Handreichungen zu den Teilbereichen A (Förderpraktika im letzten Pflichtschuljahr an Gesamtschulen und Hauptschulen) und B (Förderpraktika im letzten Pflichtschuljahr an Berufskollegs) veröffentlicht. Die Handreichung für den Teilbereich C, die ein Konzept für Förderpraktika an

Sonderschulen beinhalten soll, wird zur Zeit erarbeitet und zum 1. August 2002 den Sonderschulen zur Verfügung gestellt.

Diese zeitliche Diskrepanz zwischen dem Erscheinen der Handreichungen zu den Teilbereichen A und B einerseits und dem Teilbereich C andererseits ist dadurch bedingt, dass bereits im Jahr 2000 - unabhängig vom BUS- Projekt- Konzepte für die Einführung von Förderpraktika an Hauptschulen und Gesamtschulen für Schülerinnen und Schüler im letzten Pflichtschuljahr erarbeitet wurden. Diese Konzepte umfassen schon wesentliche Ansätze, die jetzt mit dem BUS- Projekt verfolgt werden. Es bedurfte deshalb lediglich der Weiterentwicklung eines bereits vorliegenden Konzeptes zur Einführung von Förderpraktika an Hauptschulen und Gesamtschulen. Ein derartiges Konzept war damals für die Schulen für Lernbehinderte noch nicht vorgesehen und konnte deshalb auch nicht auf das BUS- Projekt übertragen werden.

Gleichwohl gibt es im Bereich der Schulen für Lernbehinderte bereits zahlreiche Schulen, die unterschiedliche pädagogische Konzepte des Übergangs von der Schule in den Beruf vorweisen und derzeit mit den 75 Stellen aus dem „Zeitbudget für besondere Aufgaben“ unterstützt werden.

*Wie verhält sich die Einzelförderung zur Pauschale im Rahmen der Schulbauförderung?
Wer kontrolliert die Verwendung der Pauschale?*

Die im Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2002 erstmalig vorgesehene Schulpauschale ist Teil der Allgemeinen Zuweisungen aus dem Steuerverbund. Die Verteilung der Mittel der Schulpauschale auf die Gemeinden und Gemeindeverbände erfolgt im Wesentlichen nach der Anzahl der Schüler. Die Mittel können von den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Rahmen des § 30 Schulverwaltungsgesetz für den Bau, die Modernisierung und Sanierung, den Erwerb, Miete und Leasing von Schulgebäuden sowie die Einrichtung und Ausstattung von Schulgebäuden eingesetzt werden. In diesem gesetzlichen Rahmen entscheidet jede Kommune eigenverantwortlich über die konkrete Verwendung der Mittel. Ein Verwendungsnachweis wird nicht erstellt. Eine Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen durch die zuständigen Stellen (Rechnungsprüfung, überörtliche Gemeindeprüfung, Landesrechnungshof) bleibt unberührt.

Wie hoch ist die Zahl der Kurse und Teilnehmer im Rahmen der Zertifikatskurse für Lehrkräfte der Primarstufe - insgesamt und differenziert nach Bezirksregierungen?

Zur Sicherung der Unterrichtsversorgung in Mangelfächern (Chemie, Englisch, Informatik, Mathematik, Musik, Physik und Technik) werden entsprechend dem schulischen Bedarf Lehrerinnen und Lehrer eingestellt.

Nach Teilnehmern differenziert ergeben sich nachfolgende Fallgruppen mit (Stand Oktober 2001):

Fallgruppe 1 - 255 Personen

Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt Sekundarstufe I oder Sekundarstufe II mit "Nicht Mangelfächern" nehmen an berufsbegleitenden Zertifikatskursen teil mit dem Ziel der unbefristeten Unterrichtserlaubnis. Die Zertifikatskurse werden auf der Grundlage eines fachlichen Konzepts des LSW von qualifizierten Moderatorinnen und Moderatoren geleitet.

Fallgruppe 2 - 183 Personen

Bewerberinnen und Bewerber mit der Befähigung für das Lehramt für die Primarstufe nehmen an einem einjährigen Zertifikatskurs in den Mangelfächern mit entsprechender Entlastung teil und erhalten eine modularisierte berufs begleitende Einführung in das Arbeitsfeld der Sekundarstufe I mit dem Ziel der schulrechtlichen, schulorganisatorischen, fachlichen und didaktischen Qualifizierung.

Fallgruppe 3 - 191 Personen

Lehrkräfte als "Nichterfüller" nehmen als Quereinsteiger mit erster Staatsprüfung für ein Lehramt, Diplom, Magisterprüfung oder Promotion in einem der Mangelfächer an einem einjährigen Zertifikatskurs teil mit dem Ziel einer schulrechtlichen, schulorganisatorischen, didaktischen, methodischen und pädagogischen Weiterqualifizierung. Zertifikatskurse werden an Studienseminaren für die Sekundarstufe I eingerichtet mit dem Ziel einer unbefristeten Unterrichtserlaubnis. Für die Dauer der Teilnahme wird die Unterrichtsverpflichtung entsprechend gemindert.

Die Anzahl und Größe der gebildeten Kurse ist regional unterschiedlich, wobei eine durchschnittliche Kursgröße von ca. 20 Personen angenommen wird.

Für die Weiterleitung meiner Antworten an die Mitglieder des Ausschusses für Schule und Weiterbildung wäre ich Ihnen sehr dankbar.

Mit freundlichen Grüßen


(Gabriele Behler)